

## **Tischvorlage zur ULV-Ausschuss-Sitzung am 06.10.2021**

### **Anfrage der Bayernpartei (datiert 09.09.2021, Faxeingang 20.09.2021)**

Anlässlich der Hochwasserereignisse in Teilen Deutschlands

#### **Frage 1:**

***Ist es aufgrund der Hochwasserereignisse nötig, die Überflutungszonen im Landkreis neu festzulegen oder reichen die bisherigen ausgewiesenen Zonen aus?***

#### **Antwort:**

Die im Bereich des Landkreises Ebersberg festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Ermittlung basiert auf einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100)) können auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden (<https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg-stand-juli-2017&orga=27750>). Ihr Umgriff unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

Die Hochwasserrisikokartierung entspringt der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Sie bezieht sich über HQ-100-Ereignisse hinaus auch auf noch extremere Wetterereignisse. Im 2. Zyklus zur HWRM-RL wurde Ende 2018 die Attel von der Mündung bis oberhalb Wiesham erstmals in die Risikokulisse aufgenommen. Für diesen Bereich wurden vom Bayer. Landesamt für Umwelt Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt, in denen voraussichtliche Überflutungsflächen für verschiedene Hochwasserszenarien und vom Hochwasser betroffene Nutzungen für diese Szenarien dargestellt sind ([https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/hwgk\\_hwrk/download/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwgk_hwrk/download/index.htm)).

Aufgrund der Einstufung als Risikogewässer hat das WWA Rosenheim das Überschwemmungsgebiet (HQ100) an der Attel (einschl. Wieshamer Bach und Seeoner Bach in Grafing) im Landkreis Ebersberg für den Bereich der Gemeinden Grafing, Aßling, Emmering und Frauenneuharting neu ermittelt. Das überrechnete Überschwemmungsgebiet wurde vom Landratsamt zunächst vorläufig gesichert (Art. 46 Abs. 1 BayWG) und wird demnächst – nach Durchführung eines förmlichen Ordnungsverfahrens – festgesetzt.

Für die Gemeinden im Bereich der Risikogebiete finden in den nächsten Wochen Beratungsgespräche statt (waren bereits 2020 geplant, haben sich pandemiebedingt jedoch verzögert), in denen die Hochwassergefahren analysiert und geeignete Vorsorgemaßnahmen besprochen werden sollen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Gemeinden an Gewässern dritter Ordnung die Möglichkeit haben, Überschwemmungsgebiete selbst ermitteln zu lassen und die Ergebnisse der Ermittlung dem Landratsamt zur förmlichen Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets zuzuleiten. Hiervon wurde bislang von den Gemeinden kein Gebrauch gemacht.

#### **Frage 2:**

***Wie können wir auch innerorts aktiv werden, Bebauungen in den Überflutungszonen zu verhindern?***

#### **Antwort:**

### Ausweisung von Baugebieten:

In vorläufig gesicherten und förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich verboten. Im Innenbereich sind die Belange des Hochwasserschutzes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

### Einzelbauvorhaben:

Grundsätzlich ist die Errichtung und Erweiterung von Bauvorhaben in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind; diese können kurz wie folgt zusammengefasst werden:  
Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden;  
der Verlust an Retentionsraum muss zeitgleich ausgeglichen werden;  
der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser dürfen nicht nachteilig verändert werden;  
bestehender Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden;  
die baulichen Anlagen müssen hochwasserangepasst ausgeführt werden;  
die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind zu berücksichtigen.

### Frage 3:

*Wie schaut es im Landkreis mit dem Katastrophenschutz aus, müssen aus den Ereignissen Lehren für den Landkreis gezogen werden?*

### Antwort:

Der Landkreis Ebersberg hatte bereits aufgrund vergangener Hochwasserereignisse entsprechende Vorkehrungen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten des Katastrophenschutzes eingeleitet. So wurde z. B. in der Alarmierungsplanung ein Sonderplan „Sandsackfüllung“ etabliert, der ab einer bestimmten Gefahrenstufe die Befüllung von Sandsäcken „auslöst“. Eine Erkenntnis aus Starkregenereignissen, dass im Krisenfall nicht genügend Sandsäcke zeitnah und koordiniert zur Verfügung standen. Im Jahr 2018 wurde bei der Feuerwehr Emmering ein staatseigenes Feuerwehrfahrzeug mit modularem Hochwasserschutzsystem stationiert.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (initiiert vom Wasserwirtschaftsamt im November 2019) sind in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wasserrecht seitens des Katastrophenschutzes Gespräche mit allen in Frage kommenden Gemeinden vereinbart worden. Betroffen davon sind vier Gemeinden im Landkreis Ebersberg. Inhalt ist die Abarbeitung eines Maßnahmenkatalogs des Wasserwirtschaftsamtes durch die Gemeinden und das Landratsamt.

Auch in anderen Kommunen wird der Hochwasserschutz in enger Abstimmung mit dem Landratsamt vorangetrieben. Da für die teils in die Millionen gehenden Investitionen erhebliche Vorarbeiten (Grundstückskäufe, Fachplanungen, Zuschussverfahren,...) zu leisten sind, zieht sich die Umsetzung nicht selten über viele Jahre. Obwohl der Freistaat hierfür Zuschüsse gewährt, stellt eine solche Maßnahme für die Gemeinden im Landkreis einen erheblichen Kraftakt bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Das Wasserwirtschaftsamt hat die Auswahl der betroffenen Gemeinden anhand von „Hochwassergefahrenflächen in relevanter Risikokulisse“ getroffen. Die näheren Umstände dieses Prozesses entziehen sich unserer Kenntnis.

Der Katastrophenschutz begleitet diese Maßnahmen bei den Gesprächen und bei der Umsetzung einzelner Aufgaben (z. B. Fortschreibung Alarmierungsplanung). Federführend ist das Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde.

Zudem hat der Landkreis Ebersberg 2019 auf Initiative von Landrat Robert Niedergesäß seinen ersten Feuerwehr- und Katastrophenschutzbedarfsplan zusammen mit der Kreisbrandinspektion, dem THW, dem BRK und einem externen Sachverständigen fertiggestellt, den der Kreistag einstimmig verabschiedet hat. Laut Aussage der Kreisbrandinspektion ist der Landkreis damit der erste in Bayern gewesen, der einen solchen Plan erarbeitet hat. Die Beschaffungsmaßnahmen befinden sich bereits in Umsetzung.

#### **Zu Frage 4:**

*Müssen wir uns nicht endlich vorbeugend einmischen, die Versiegelung im Landkreis zeitnah auszubremsen und in den Gemeinden dafür sorgen, dass mehr Wasser versickert, mehr Retentionsflächen ausgewiesen, mehr Niedermoorflächen renaturiert und die Regenwassernutzung ausgebaut werden?*

#### **Antwort:**

Größere Neuversiegelungen entstehen durch Ausweisung neuer Baugebiete im Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Zuständig für die Aufstellung der Verfahren und die Gewichtung der einzelnen Schutzgüter sind die Kommunen (Gemeinden, Märkte, Städte), bei denen die Planungshoheit liegt. Zu den Flächenversiegelungen geben die Gemeinden im Umweltbericht eine Stellungnahme ab. Sie können die überbaubaren Flächen durch Festsetzung von Bauräumen steuern und Freiflächen festsetzen. Im Grundsatz gilt, dass die Gemeinden die Innenentwicklung vor einer Entwicklung nach Außen prüfen sollen.

Die Aufstellung von Bauleitplänen kann nur dann nicht erfolgen, wenn rechtliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich von festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Bauleitplanung nur eingeschränkt möglich, i.d.R. können dort keine neuen Bauflächen entstehen, siehe auch unsere Antwort zur Frage Nr. 2.

Für freie Flächen im Innenbereich, die als Baulücke angesehen werden, besteht i.d.R. ein Rechtsanspruch auf Bebauung, der nicht ohne Weiteres eingeschränkt werden kann.